

Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung für den Bereich der Beihilfe in der Bezügestelle des Landes Sachsen-Anhalt

Vorwort

Um den Beihilfeempfängerinnen und Beihilfeempfängern ihre beantragte und zustehende Beihilfe zu gewähren, verarbeitet die Beihilfestelle deren personenbezogenen Daten.

Mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat sich die Europäische Union der Vereinheitlichung der Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten angenommen. Die geschaffenen Vorschriften der DSGVO gelten in den Mitgliedstaaten unmittelbar und genießen Vorrang gegenüber den nationalen Regelungen.

Daten sind personenbezogen, wenn sie sich auf eine identifizierte bzw. identifizierbare natürliche Person beziehen. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Wenn die Beihilfestelle personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass sie diese Daten zum Beispiel erhebt, speichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht.

Im Folgenden werden Sie darüber informiert, welche personenbezogenen Daten erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und wofür diese Daten verwendet werden. Außerdem werden Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen in Kenntnis gesetzt und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten des Finanzamtes Dessau-Roßlau richten.

Im Regelfall ist das Finanzamt Dessau-Roßlau für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich.

Die entsprechenden Kontaktdaten für das Finanzamt Dessau-Roßlau sowie für die/den dortige(n) Datenschutzbeauftragte(n) lauten:

Haus- und Postanschrift:

Beauftragte(r) für den Datenschutz
Finanzamt Dessau-Roßlau
Kühnauer Str. 166
06846 Dessau-Roßlau

E-Mail: poststelle@fa-des.ofd.mf.sachsen-anhalt.de

2. Zu welchem Zweck werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Um die Aufgabe zu erfüllen, der Beihilfeberechtigten bzw. dem Beihilfeberechtigten die beantragte und zustehende Beihilfe nach den Vorschriften des § 3 Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA) in Verbindung mit der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) korrekt festzusetzen und zu gewähren, werden personenbezogene Daten benötigt. Nur so ist es möglich, den jeweiligen Anspruch auf Gewährung der Beihilfe umfassend zu prüfen und die Leistungen zur sozialen Absicherung der Pflegepersonen an die jeweiligen Leistungsträger abzuführen.

Ihre personenbezogenen Daten werden grundsätzlich in dem Beihilfeabrechnungsverfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden. Die Erhebung geschieht mittels Beihilfeantrag, den Sie in der Regel von Ihrer Beihilfestelle erhalten und ausgefüllt unter Beifügung von Belegen (z. B. Arztrechnungen, Rezepte) an die Beihilfestelle zurücksenden. Die erhobenen Daten werden anschließend in dem Beihilfeabrechnungsverfahren erfasst. Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen die zur Durchführung eines Abrechnungsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten auch **für andere Zwecke verarbeitet** werden.

Beispiel zur Weiterverarbeitung:

Von der Bezügestelle verarbeitete Daten werden zum Zweck der Beihilfefestsetzung - innerhalb der Bezügestelle - an die Beihilfefestsetzungsstelle auf Anforderung übermittelt, welche diese dann im Rahmen des Beihilfefestsetzungsverfahrens weiterverarbeitet.

3. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden insbesondere folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- **allgemeine Angaben**

zum Beispiel: Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Angaben zur Beschäftigung, Bankverbindung

- **ergänzend - unter anderem für die Berücksichtigung von Aufwendungen für Angehörige und zwecks Abführung der Leistungen zur sozialen Absicherung der Pflegepersonen -**

zum Beispiel:

- Name, Vorname, Geburtsdatum der Ehepartnerin/des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners
- Vorname, ggf. abweichender Familienname und Geburtsdatum des Kindes/der Kinder sowie Berücksichtigung im Familienzuschlag
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Rentenversicherungsnummer von Pflegepersonen
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Rentenversicherungsnummer, Name und Anschrift der Krankenkasse oder des privaten Krankenversicherungsunternehmens der Bezieherinnen und Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld sowie Bankverbindung, Name und Anschrift des Arbeitgebers und Höhe des dem Pflegeunterstützungsgeld zugrunde liegenden ausgefallenen Arbeitsentgelts.

Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten bei **Dritten** erhoben, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet bzw. berechtigt sind.

Beispiel:

Erhebung personenbezogener Daten bei einer anderen Beihilfestelle, sofern diese die Bezügeabrechnung der Ehepartnerin/des Ehepartners, die/der ebenfalls in einem Beamten-, Richter- oder Versorgungsverhältnis steht, durchführt (§ 38 Absatz 8 LBesG LSA).

4. Wie werden diese Daten verarbeitet?

Im Beihilfeabrechnungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann zur Festsetzung der Beihilfe verarbeitet. Dabei kommen **technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen** zum Einsatz, um diese Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

5. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Ihre Daten an Dritte weitergegeben werden?

Alle personenbezogenen Daten, die in einem Abrechnungsverfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Stellen (zum Beispiel an andere Bezügestellen und Beihilfefestsetzungsstellen) weitergegeben werden, wenn die **Weitergabe gesetzlich zugelassen** ist.

Beispiele:

- Weitergabe personenbezogener Daten an andere Beihilfefestsetzungsstellen, z. B. beim Wechsel der Besoldungsempfängerin/des Besoldungsempfängers zu einem anderen Dienstherrn
- Weitergabe an Gutachter mit Ihrem Einverständnis bzw. pseudonymisiert
- Beitragsmitteilungen an Sozialversicherungsträger für Bezieherinnen und Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten, die in der Beihilfeakte der Beihilfeempfängerin bzw. des Beihilfeempfängers erfasst werden, sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Soweit Belege zur Prüfung des Beihilfeanspruchs einbehalten oder elektronische Dokumente zur Abbildung der Belege hergestellt worden sind, werden diese 6 Monate nach Unanfechtbarkeit des Beihilfebescheides oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Belege für Prüfungen nach § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel nicht mehr benötigt werden, vernichtet und elektronische Abbildungen spurlos gelöscht. Die Vernichtung der Belege umfasst nicht nur die der Beihilfestelle in Papierform vorliegenden Belege, sondern auch die Löschung der ggf. elektronisch übersandten Belegdateien.

7. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

• **Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)**

Sie können Auskunft über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

• **Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)**

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie unverzüglich eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

- **Recht auf Löschung/“Recht auf Vergessenwerden“ (Artikel 17 DSGVO)**

Sie können unter bestimmten Voraussetzungen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die daran anknüpfende Verpflichtung der verarbeitenden Stelle zur unverzüglichen Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von der zuständigen Beihilfestelle zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)**

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen.

- **Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO)**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersprechen. Allerdings kann dem nicht nachgekommen werden, wenn der Verantwortliche zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

- **Recht auf Beschwerde (Artikel 77 DSGVO)**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Dies ist die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt.

Die entsprechenden Kontaktdaten der/des Landesbeauftragten für den Datenschutz lauten:

Haus-/Postanschrift:

Landesbeauftragte(r)
für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Leiterstraße 9
39104 Magdeburg

E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten:

In einigen Fällen kann oder darf Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden. Sofern Ihrem Anliegen aus gesetzlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, wird Ihnen der Grund für die Verweigerung mitgeteilt.